Anhang I

Reservations- und Entschädigungsregelung

1. Reservation

¹ Es steht ein Reservierungssystem über Internet zur Verfügung, zu dem alle Nutzungsberechtigten gemäss NVO Ziffer 5/1 Zugang haben und über ein entsprechendes Konto verfügen. Die Reservation ist für jeden Aufenthalt im Brüschhüsli obligatorisch (vgl. NVO Ziffer 7).,

- a) Kurzaufenthalt (bis max. 2Tage bzw. 48 Std., 1-8 Personen)
- b) Ferienaufenthalt (ab 48 Std., max. 7 Tage bzw. 168 Std., 1-8 Personen,)
- c) Grossanlass (über 8 Personen, max. 32 Std. für Feste, Arbeitstreffen o.ä.)
- d) Nutzung durch Externe (Verwandte, Freunde. Max. 7 Tage)
- ² Reserviert wird eine gewisse Zeitspanne ("Aufenthaltsdauer") in Stunden, beginnend bei Ankunftstermin (tages-/stundenscharf) und endend beim Abfahrtstermin (tages-/stundenscharf). Beispiele:

Ankunft: So. 3.7., 12.00 Uhr Abfahrt: So. 3.7., 17.00 Uhr, Aufenthaltsdauer: 05 Std. Ankunft: Fr. 6.9., 17.00 Uhr Abfahrt: So. 8.9., 12.00 Uhr, Aufenthaltsdauer: 43 Std.:

2. Entschädigung

Ankunft: So. 3.7., 12.00 Uhr Abfahrt: So. 3.7., 17.00 Uhr, Aufenthaltsdauer: 05 Std. Entschädigung: 1x 8-Stundeneinheitstarif Ankunft: Fr. 6.9., 17.00 Uhr Abfahrt: So. 8.9., 12.00 Uhr, Aufenthaltsdauer: 43 Std.: Entschädigung: 6x 8-Stundeneinheitstarif

²Bei der Reservation wird unterschieden zwischen

³ Bei der Reservation gilt der Grundsatz "First come – first serve". Bei Verhinderung eines gebuchten Aufenthaltes ist die Reservation zu stornieren, auch stornierte Aufenthalte sind entschädigungspflichtig (vgl. Ziffer 2). Unvorhergesehene Besuche sind nachträglich zu registrieren., bei einem spontan verlängerten Aufenthalt ist die registrierte Aufenthaltsdauer im Reservationssystem ebenfalls umgehend anzupassen.

⁴ Das Brüschhüsli kann mit oder ohne Exklusivreservation gebucht werden. Bei der exklusiven Reservation haben die NutzerInnen Anrecht auf ungestörten Aufenthalt und die anderen Nutzungsberechtigten sind vom gleichzeitigen Aufenthalt ausgeschlossen. Bei der nicht-exklusiven Reservation signalisiert der/die NutzerIn, dass das Brüschhüsli in der betreffenden Zeit durch ihn/sie genutzt wird aber gleichzeitig auch den anderen NutzerInnen zur Verfügung steht (Besuchsrecht).

⁵ Verwandte und Freunde der MiteigentümerInnen und deren LebenspartnerInnen können das Brüschhüsli tageweise bis max. 1 Woche nutzen (vgl. NVO Ziffer 5/2). Der/die vermittelnde MiteigentümerIn übernimmt die Reservation und die Entschädigung und ist gegenüber der MAG Brüschhüsli für das ordnungsgemässe Überlassen des Ferienhauses an verwandte oder befreundete Dritte verantwortlich.

¹ Für den Aufenthalt im Brüschhüsli wird den Nutzungsberechtigten in Abhängigkeit von der registrierten Aufenthaltsdauer eine Entschädigung zur Deckung der Unkosten in Rechung gestellt.

² Die Entschädigung für einen Kurz- und Ferienaufenthalte erfolgt auf Basis eines 8-Stundeneinheitstarifs, wobei jede angebrochene 8-Stundeneinheit jeweils mitberücksichtigt wird.

³ Für die MiteigentümerInnen ist der Kurz- und Ferienaufenthalt während der ersten 48 Stunden bei nicht exklusiver Reservation mit dem Grundkostenbeitrag gemäss Ziff 4/1 Lit.a) abgegolten. Ansonsten werden exklusive- und nicht-exklusive Reservationen in Bezug auf die zu entrichtenden Entschädigungen gleich behandelt.

So. 3.7., 12.00 Uhr bis So. 3.7., 17.00 Uhr, Aufenthaltsdauer: 05 Std., Entschädigung: 1x 8-Stundeneinheitstarif = 15 Franken Fr. 6.9., 17.00 Uhr bis So. 8.9., 12.00 Uhr, Aufenthaltsdauer: 43 Std., Entschädigung: 6x 8-Stundeneinheitstarif= 90 Franken

Grossanlass (über 8 Personen, max. 32 Std. für Feste, Arbeitstreffen o.ä)

Für Nutzungsberechtigte pauschal Fr. 200.-

Nutzung durch Externe (Verwandte und Freunde, max. 1 Woche)

1-4 Personen (Kinder inkl.)
jede weitere Person oder Kind pro Tag
pro Tag
Fr. 100. jede weitere Person oder Kind pro Tag

⁴ Der 8-Stundeneinheitstarif beträgt 15 Franken (per 1.1.2011).

² Die Entschädigungen werden den NutzerInnen mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.